

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O)**

**Vom 26. Februar 2014<sup>1</sup>**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 26. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 21. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Bachelorstudium erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des zwölften Fachsemesters in einem der gewählten Fächer die nach § 1 erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das zwölfte Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesamten Bachelorstudiums vorliegen. Im Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die nach § 1 Abs. 3 in einem der gewählten Fächer erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien erlischt der

Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des achten Fachsemesters die nach § 1 Abs. 4 in einem der gewählten Fächer erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das sechste (LSIP) bzw. das achte (LG) Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesamten Masterstudiums vorliegen. Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag; eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Überschreitung der Fristen nach den Sätzen 1 bis 4 von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist.“

2. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird „10 Werktage“ durch „14 Kalendertage“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird „fünf Werktagen“ durch „7 Kalendertagen“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 17 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

5. § 22 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 17 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2014.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Allgemeine Ordnung für das lehr-  
amtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der  
Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung  
dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Be-  
kanntmachungen der Universität Potsdam veröf-  
fentlichen zu lassen.